

BUNDESGERICHTSHOF

IY ZB 555/66

B e s c h l u ß

in den Entschädigungsrechtsstreit

des Robert P [REDACTED], M [REDACTED] (Kr. M [REDACTED]),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
M [REDACTED], T [REDACTED]str. [REDACTED] -

gegen

den F r e i s t a t B [REDACTED],

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 10. Februar 1967 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. September 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger, nach seiner Behauptung Zigeunernachkomme, ist zwischen 1930 und 1941 viersechsmal wegen Landstreicherei, Bettelns, Paßvergehens und anderer ähnlicher Delikte zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. 1942 wurde er im Reichsgebiet aufgegriffen und wegen unbefugten Grenzübertritts zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Nach der Strafverbüßung wurde er bis Ende April 1945 als Schutzhäftling mit rotem Winkel in einem Konzentrationslager festgehalten.

Der Berufsrichter verneint die Entschädigungsberechtigung des Klägers, weil er weder nachweisbar als politischer Gegner des Nationalsozialismus noch als Zigeuner, sondern wahrscheinlich aus Gründen polizeilicher Vorbeugung und Sicherung festgehalten worden sei.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist unbegründet, weil keiner der gesetzlichen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZMG vorliegt.

Das Berufungsurteil beruht allein auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung tatsächlicher Umstände. Es beruht ins-

-3-

84

besondere nicht darauf, wie die Beschwerde ausführt, daß der Berufungsrichter nicht von Amts wegen die Vorlage der Urschrift einer Bescheinigung angeordnet, sondern sich mit der einge-reichten Abschrift begnügt hat; denn das angefochtene Urteil unterstellt die Inhaltsgleichheit von Ur- und Abschrift.

Ob die in dieser Bescheinigung enthaltene Buchstaben-folge eine andere Deutung zuläßt, als ihr der Kläger gibt, bedarf hier keiner Erörterung. Denn insoweit ist weder eine Rechtsfrage zu entscheiden noch eine Abweichung von der Recht-sprechung des Bundesgerichtshofs denkbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1 ZPO,
97 ZPO.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

